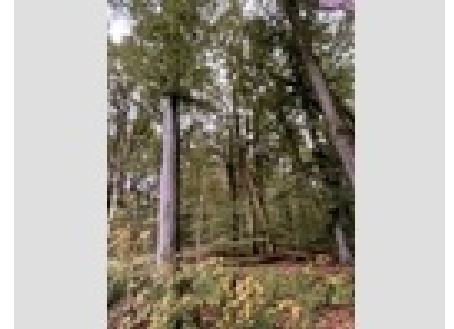




Amtsgericht: Ludwigsburg  
Aktenzeichen: 1 K 64-23  
Versteigerungstermin: Montag, 01.06.2026, 13:00 Uhr  
Versteigerungsort: [Schorndorfer Straße 39, 71638 Ludwigsburg](#)  
Saal: F, Sitzungssaal  
Verkehrswert: 10.170,00 EUR  
Objektart: Land-/Forstwirtschaft  
Objektanschrift: Mastwiesen, 71566 Althütte  
Gutachten: kostenpflichtig zum Preis von 10,00 EUR anfordern  
Das Gutachten darf nicht an Dritte weitergegeben werden bzw. kommerziell genutzt werden.



### **Waldflächen in Althütte**

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll öffentlich versteigert werden:

#### Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Althütte Blatt 138 BV 39

#### Gemarkung Althütte

Flurstück 132, Waldfläche, Mastwiesen, Größe: 7.595 m<sup>2</sup>

Flurstück 132/1, Waldfläche, Mastwiesen, Größe: 54 m<sup>2</sup>

BV 40 zu 39

Überfahrtsrecht Servitutenbuch L Seite 54

Objektbeschreibung/Lage (laut Angabe des Sachverständigen - alle Angaben ohne Gewähr):

Waldflächen (überwiegend Laubmischwald) 7.595 m<sup>2</sup>/54 m<sup>2</sup>; Mastwiesen in 71566 Althütte.

**Verkehrswert: 10.170,00 €**

#### **Hinweis:**

Gemäß §§ 67-70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10% des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten.

**Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.**

Bietsicherheit kann unter anderem durch rechtzeitige Überweisung geleistet werden:

**Überweisung auf folgendes Bankkonto mit den Verwendungszweck-Angaben:**

Empfänger: Landesoberkasse Baden-Württemberg

Bank: Baden-Württembergische Bank

IBAN: DE51 6005 0101 0008 1398 63

BIC: SOLADEST600

Verwendungszweck: 2647567000123, Az. 1 K 64/23, AG Ludwigsburg

Eine Zuordnung der Zahlung kann nicht erfolgen, wenn der obige Verwendungszweck nicht vollständig in der Überweisung wiedergegeben wird.

Die Überweisung hat jedoch so rechtzeitig (spätestens 1 Woche vor dem Termin) zu erfolgen, dass dem Gericht im Versteigerungstermin der Nachweis über die Gutschrift des Betrages von der Landesoberkasse vorliegt.

Dem Gericht muss im Termin eine Buchungsbestätigung der Landesoberkasse Baden-Württemberg vorliegen; das Risiko hierfür trägt der Einzahler.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.